



American Pit Bull Terrier Club

www.apbt-club.ch • info@apbt-club.ch

An: Verteiler WBK, Bundesrat,
Nationalrat, Ständerat, Presse

Würenlos, 23.08.2007

Offizielle Stellungnahme des American Pit Bull Terrier Club Schweiz zur Parlamentarischen Initiative für ein Verbot von Pitbulls in der Schweiz (Auf Anfrage stellen wir Ihnen das Schreiben gerne auch als pdf zur Verfügung.)

Sehr geehrte Damen und Herren

Grundsätzlich begrüssen wir Massnahmen zum Schutz des Menschen vor Tieren, sofern diese unter Beizug von wissenschaftlichen Ergebnissen begründet sind. Das dabei auch auf Aspekte der Soziologie, Gesetzesgrundlagen, Ethologie, Tierschutz, uvm. Rücksicht genommen wird, versteht sich von selbst.

In der Diskussion um gefährliche Hunde wird die Problematik jedoch nicht gesamtheitlich behandelt, primär werden über mediale Bilder politische Argumente für eine neue Gesetzgebung gesucht. Dabei wird der Öffentlichkeit eine subjektive Sicherheit vermittelt und der Kern der Problematik nicht erfasst.

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des NR, hat ihre Aufgabe nicht erfüllt! Der Vorschlag bringt weitere Konfusionen und zieht eine Entscheidungsfindung unnötig in die Länge. Aufgrund dieses und nachstehend begründeten Sachverhalts, fordern wir neben einer umfassenden Überarbeitung des Entwurfs, den sofortigen Rücktritt der WBK-NR Präsidentin Frau Dr. Kathy Riklin.

Wir monieren das Vorgehen:

- Als Direktbetroffene wurden wir weder in beratender Funktion beigezogen, noch erscheinen wir in irgendwelchen Verteilern!
- Die beauftragte Subkommission, unter der Leitung von Heiner Studer, die WBK-NR handelte nachweislich unlauter und politisch inkorrekt. Den WBK-NR Mitgliedern wurde der Vorschlag der Subkommission so kurzfristig präsentiert, dass dessen Inhalt aus zeitlichen Gründen gar nicht mehr fachlich und qualitativ, für eine objektive Entscheidungsfindung, beurteilbar war.
- Die Subkommission negiert vorsätzlich Motionen seitens SVP/FDP sowie das vorgeschlagene Konzept des Bundesrates und verfolgt einseitig das Ziel des Verbots sowie Einschränkungen für das Halten von Hunden.
- Am 19. April wurde die Entscheidung der Subkommission unter Geheimhaltungspflicht bis zur offiz. Pressekonferenz vom 20. April gestellt. Ohne Wissen der Subkommissionsmitglieder, wurde die Präsidentin jedoch noch gleichentags von Radio und Fernsehen zitiert!
- Die namentliche Nennung der 3 WBK-NR Mitglieder, die gegen den Vorschlag abgestimmt haben, erachten wir als politische Diffamierung.



Wir monieren den Inhalt der parl. Initiative „Verbot von Pitbulls in der Schweiz“ 05.453:

- Generell wird immer wieder der tragische Vorfall von Oberglatt in den Veröffentlichungen angeführt. Hierbei handelte es sich um einen kriminellen Akt, der nichts mit der Thematik zu tun hat und behördlich längst verhinderbar gewesen wäre.
- In der *Übersicht, 3. Abschnitt*, wird bekennend aufgeführt, dass Angriffe von Kampfhunden auf Menschen nur einen kleinen Prozentsatz der registrierten Hundebisse ausmachen. Wir fragen uns also, wieso ein einseitiges Verbot von sogenannten Kampfhunden die Problematik lösen soll?
- *Bericht, Entstehungsgeschichte, 1. Abschnitt*: Situation Nachbarländer. Zahlreiche deutsche Bundesländer haben Verordnungen, Reglementierungen oder Verbote bereits wieder zurückgezogen, da sich die Beissvorfälle seit Einführung der Erlasse sich nicht rückläufig entwickelten. Behörden und Politik aber auch einig waren, dass die immensen Kosten, generiert durch administrative, wie auch operative Aufwände, für eine subjektive Sicherheit, den Bürgern nicht weiter zugemutet werden konnten.
- *Bericht, Entstehungsgeschichte, 5. Abschnitt*: Fachleute wurden für einen Tag gehört. In einem Tag lässt sich jedoch ein komplexes Thema, wie die Ethologie, für Laien nicht dokumentieren. Eine seriöse Entscheidungsfindung war somit nicht gegeben.
Übrigens wurde 1999 durch eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Verhaltensmedizin bereits ein vorbildlicher, umfassender Massnahmenkatalog zum Thema erarbeitet. Wieso also Kosten generieren, wenn alles vorhanden ist? Die Lösung, die präsentiert wurde, ist komplett und durchführbar!
- *Bericht, Grundzüge der Vorlage, Parlamentarische Vorstösse 2.3, 5. Abschnitt*: Eine relevante Motion (06.3221) „Hunde sind keine Handelsware“ wurde durch den NR noch nicht behandelt, obwohl in die gleiche Themenstellung fallend.
- *Bericht, Handlungsbedarf 2.6.1, 5. Abschnitt*: Verfälschende Aussage, da Rottweiler ebenfalls zu den sogenannten Kampfhunden gezählt werden, wird die Beissstatistik zu Ungunsten der sogenannten Kampfhunden prozentual erheblich erhöht.
- *Bericht, Erwartung der Bevölkerung 2.6.3*: Es ist unverständlich, wie die Angst der Schweizer Bevölkerung über Aussagen einer Boulevardzeitung definiert werden kann. Die Politik betreibt so kostenlose Werbung für den Verlag und einzelne Politiker betreiben so eigennützige unlautere Wahlpropaganda.
- *Bericht, Frage der Haftpflicht 2.7, 4*: Bezugnehmend auf sämtliche Beissstatistiken, wird eine Minderheit von Hundehalter, die ihre Hunde korrekt halten/führen, mit restriktiven und härteren Massnahmen belegt.
- *Bericht, Geltungsbereich 3.1.2, 4. Abschnitt*: Falsche Formulierung – eine latente Gefahr geht von jedem Hund/Tier aus. Was sich durch die Evaluation und dem Verständnis von Mensch – Tierbeziehung heute sogar verschärft hat.
- *Bericht, Tierschutzgesetz, Zweck, Art. 21, 3. Absatz*: Hier würde sich die Gesetzgebung, durch eine Sonderregel in der Leinenpflicht, widersprüchlich und Tierschutzwidrig verhalten!
- *Bericht, Tierschutzgesetz, Einteilung der Hunde nach Gefährlichkeit, Art. 21a*: Dieser Artikel entspricht nicht dem Inhalt der Quelle und ist ausschliesslich politisch motiviert. Des Weiteren weist er darauf hin, dass sich die Beauftragten nicht umfassend mit der Thematik befasst haben.
- *Bericht, Tierschutzgesetz, Massnahmen zum Vermeiden von Verletzungen, Art. 21b*: Formulierung ohne Inhalt = unbrauchbar.



American Pit Bull Terrier Club

www.apbt-club.ch • info@apbt-club.ch

- *Bericht, Tierschutzgesetz, Leinenpflicht, Art. 21f:* Es kann kein Aggressionsstufenmodell geben, denn entweder ist ein Hund als nicht aggressiv oder eben aggressiv zu beurteilen und dementsprechend mit Restriktionen zu belegen.
- *Bericht, Tierschutzgesetz, Leinenpflicht, Art. 21j:* Inhaltlich realitätsfremd und absolut unbrauchbar.
- *Bericht, Auswirkungen, Finanzielle und personelle Auswirkungen:* Eine genaue Kostenrechnung würde ein anderes Bild zeigen, auch hier wurden die Hausaufgaben der WBK-NR klar nicht erfüllt.

Wir monieren den Inhalt des Entwurfs zur Änderung des Tierschutzgesetz (TschG):

- Art. 1, Zweck, b.: Welche Begrifflichkeit soll nun gelten „Menschen vor Verletzungen durch Hunde zu schützen“ oder „Menschen vor Verletzungen durch Tiere zu schützen“? (siehe Bundesbeschluss vs. TSchG)
- Schutz vor Verletzungen durch Hunde: Der Vorschlag ist nicht umsetzbar und entspricht nicht im Geringsten dem TSchG sowie den modernen Erkenntnissen der Kynologie. Dieses Gesetz würde ordnungsgemässe Hundehalter und deren Hunde weiter stigmatisieren und die Situation weiter verschärfen. Folgeerscheinungen sind Abgabehunde und kriminelle Motivationen würden sogar noch gefördert. Man bedenke, den Attraktivitätszuwachs, der sogenannten Kampfhunde, seit den Medienkampagnen für ein Verbot von Pitbulls.

Ein Rassenverbot ist unseres Erachtens aus folgenden Gründen unverhältnismässig und nicht umsetzbar:

- Eine Rassenzugehörigkeit von Mischlingshunden, die dem Phänotyp Pitbull entsprechen, lässt sich, selbst von Fachleuten, nicht abschliessend zuordnen und würde sich lediglich auf äusserliche subjektive Merkmale beschränken.
- Die Gefährlichkeit eines Hundes hat, wissenschaftlich nachgewiesen, nichts mit seiner Rassenzugehörigkeit zu tun, sondern ist der Zucht, Sozialisation und Haltung zuzuschreiben.
- Die Wesensart eines Pitbulls unterscheidet sich, hinsichtlich der Gefährlichkeit, in keiner Weise von Hunden anderer grossen Rassen. Man bedenke: in der USA werden Pitbulls sogar als Rettungshunde eingesetzt.

Für uns als pflichtbewusste, umsichtige und verantwortungsvolle Halter von American Pit Bull Terrier (Hunde mit amerikanischen Zuchtpapieren) und Pitbulls (Mischlingshunde) ist es wichtig, dass die fehlbaren Hundehaltenden, Züchter oder Hundehändler Auflagen erhalten und nicht ein Verbot der Rasse das Ziel sein kann.

Wir ersuchen Sie unsere Argumente in Ihre Entscheidungsfindung mit einzubeziehen und in Ihre Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der WBK-NR einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse

American Pit Bull Terrier Club Schweiz

Andreas Schirgi
Vizepräsident